

Satzung des SV Barth 1950 e.V. (Entwurf)

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 01.12.1950 gegründet und führt den Namen SV Barth 1950 e.V. Er hat den Sitz in Barth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nr. 3272 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Verwirklichung und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt:

- die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung des Breiten- und Jugendsports, vorrangig Fußball
- regelmäßiges Training und Wettkämpfe in den einzelnen Altersklassen

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereins, außer den folgenden Regelungen zur Ehrenamtspauschale sowie zum Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen.
3. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. volljährigen, natürlichen Personen (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. Kindern und Jugendlichen
3. passiven Mitgliedern (keine Teilnahme am Trainings- und Wettspielbetrieb)
4. Ehrenmitgliedern

Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich in der Form des Aufnahmeantrages an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung/Beitragssatzung an.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (E-Mail ist zulässig) gegenüber dem Vorstand. Er ist zum 30.06. bzw. 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck bzw. die Vereinsinteressen verstößt oder ein Ausschluss aus wichtigem Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung des entrichteten Beitrages. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, ein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins besteht ebenfalls nicht. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen/Angebote im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen und die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen sowie an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedbeitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die jeweiligen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragssatzung festgeschrieben. Über eine Minderung des Beitrages in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes durch Beschluss.

Es besteht die Pflicht, eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftinzug für die in der Beitragssatzung festgeschriebenen Beträge widerruflich zu erteilen bzw. die Beiträge durch Dauerauftrag zu den Fälligkeiten zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl von 2 Kassenprüfern
5. Änderung der Satzung bzw. der Beitragssatzung
6. Auflösung des Vereins
7. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern

8. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
9. Entscheidung über gestellte Anträge

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die weiteren notwendigen Unterlagen werden über elektronische Medien, Aushänge und schriftliche Eingabe in die Mannschaften bereitgestellt.

Wenn ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung fordert, ist die Aufnahme zu Beginn der Versammlung zur Entscheidung zu stellen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – ab dem vollendeten 17. Lebensjahr mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur selbst und persönlich ausgeübt werden.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen offen. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch offene Auszählung der Stimmen zu erfolgen.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgenden Mindestinhalt aufweisen: Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung der genaue Wortlaut der Änderung.

§ 9 – Vorstand, erweiterter Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Verein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorstand vertreten.

Jeweils zwei der drei genannten Personen vertreten den Vorstand gemeinsam.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und weitere Mitglieder an:

- Abteilungsleiter Fußball
- Jugendwart
- Verantwortlichem für Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring
- Regelwart/Schiedsrichterobmann

Der erweiterte Vorstand führt die Amtsgeschäfte und ist mit mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig:

- dem 1. Vorsitzenden und/oder dem 2. Vorsitzenden
- 2 bzw. 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes/des erweiterten Vorstandes

Er beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

Die Vorstandsmitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen, gewählt werden 7 Personen (bei einer größeren Anzahl von Kandidaten gelten die Personen mit der höheren Stimmenanzahl als gewählt). Der Vorstand und der erweiterte Vorstand konstituieren sich selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschl. der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Einreichung der Steuerklärungen an das Finanzamt zur Erreichung der Gemeinnützigkeit
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Verträgen

§ 10 - Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung stichprobenartig zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 - Auflösung des Vereines

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder einer Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Barth, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und insbesondere zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 12 - Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben

der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (E-Mailadresse, Telefonnummern), vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ämter, Abteilungszugehörigkeit) und eine Kontoverbindung zur Begleichung der Beiträge auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden zur Mitgliederverwaltung verwendet. Diese Daten werden auf einem DFB-Server im Programm DFBnet verwaltet, geschützten Zugriff auf diese Daten haben nur die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Als Mitglied des Landes- und Kreisfußballverbandes und des Landes- und Kreissportbundes ist der Verein verpflichtet, persönliche Daten und Informationen (Namen, Adresse, Geburtsdatum) der aktiven Mitglieder zu übermitteln. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstand, Trainer...) kommen weitere Informationen (Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Funktion...) dazu. Bei der Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den jeweiligen Verband.

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erteilt jeder Teilnehmer die Genehmigung, dass Bilder und Videos von ihm in allen Medien veröffentlicht werden können.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung der Verarbeitung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 13 - Verfügungsberechtigung

Verfügungsberechtigung auf den Vereinskontoen wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand erteilt, wobei jeweils 2 Verfügungsberechtigte gemeinsam mit A-Vollmacht Geschäfte tätigen können. Finanzgeschäfte sind weitestgehend unbar abzuwickeln. Der Barkassenhöchstbestand wird auf max. 500,-€ beschränkt.

Der Kassenwart wird bevollmächtigt, durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigte Überweisungen sowie die SEPA-Lastschriftinzüge gemäß Beitragssatzung über die Vereinskontoen mit Einzel-Vollmacht im Verfahren „electronic Banking“ abzuwickeln.

§ 14 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.06.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in der Form vom 13.04.2018 verliert ihre Gültigkeit.